

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das Studium im Orientierungssemester TWIN!

vom 17.12.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 60 Abs.1 Satz 6 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 08.12.2020 die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium im Orientierungssemester TWIN! beschlossen. Der Rektor hat die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium im Orientierungssemester TWIN! am 17.12.2020 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil.....	1
I. Abschnitt Allgemeines.....	1
§ 1 Geltungsbereich, Kooperationspartner	1
§ 2 Bewerbung, Zulassung, mitgliedschaftliche Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	2
§ 3 Dauer, Studienaufbau und Stundenumfang	2
II. Abschnitt Prüfungen.....	2
§ 5 Prüfungsleistungen, Arten der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich	2
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen	4
§ 8 Prüfer und Beisitzer	4
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Fristen, Bestehen des Orientierungssemesters, Wiederholung	4
§ 10 Prüfungsausschuss	4
III. Abschnitt Zertifikat.....	5
§ 11 Abschluss, Zertifikat	5
§ 12 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studium	5
B. Besonderer Teil B.....	5
§ 13 Tabellen zum Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – TWIN!	5
C. Schlussbestimmungen.....	11
§ 14 Inkrafttreten	11

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Kooperationspartner

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium im Orientierungssemester TWIN! an der Hochschule Karlsruhe- Technik und Wirtschaft.
- (2) Das Orientierungssemester ist ein vorbereitendes Studium im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG.
- (3) Das Orientierungssemester TWIN! soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Entscheidung zwischen einem akademischen Hochschulstudium und einer qualifizierten Berufsausbildung unterstützen. Es findet in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) Karlsruhe statt.
- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ausschließlich die im Rahmen des Orientierungssemesters an der Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 2 Bewerbung, Zulassung, mitgliedschaftliche Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Bewerbung für das Orientierungssemester TWIN! erfolgt beim Kooperationspartner IHK Karlsruhe. Es stehen 15 Plätze zu Verfügung.
- (2) Die von der IHK Karlsruhe zum Orientierungssemester TWIN! zugelassenen Bewerber/innen stellen einen Antrag auf Immatrikulation bei der Hochschule. Dem Antrag ist die Zulassung der IHK Karlsruhe beizufügen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden als Studierende an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht und sind nicht berechtigt an der Selbstverwaltung der Hochschule teilzunehmen. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Studierenden der Hochschule.

§ 3 Dauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium im Orientierungssemester dauert ein Semester und bietet eine Orientierung in den Fachgebieten Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau und Mechatronik.
- (2) Das Studium im Orientierungssemester ist modular aufgebaut. Die Module an der Hochschule setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten, etc. zusammen.
- (3) Das Orientierungssemester TWIN! erfolgt in Vollzeit. Der Umfang der an der Hochschule zu erbringenden Leistungen des Orientierungssemesters umfasst mindestens 10 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in den Modulen „Qualifizierung Mathematik (7 Credit Points (CP)) und „Überfachliche Qualifizierung“ (3 CP). Zusätzlich umfasst das Orientierungssemester die Teilnahme an dem an der Hochschule zu erbringenden Modul „Fachliche Orientierung an der Hochschule“. Hierfür muss der Teilnehmer mindestens eine Lehrveranstaltung aus den an TWIN! beteiligten Studiengängen gemäß den in Teil B enthaltenen Tabellen besuchen. Bei erfolgreicher Teilnahme an Prüfungsleistungen können im Modul „Fachliche Orientierung an der Hochschule“ zusätzliche CP erworben werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den vom Kooperationspartner zu erbringenden Modulen „Fachliche Orientierung in der Berufsschule und die „Praktische Orientierung“ sowie das gemeinsam angebotene Modul „Individuelle Orientierung“ verpflichtend. Die Module sowie der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Orientierungssemester TWIN! erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird zusammen mit den zu erbringenden Kreditpunkten sowie den Semesterwochenstunden (SWS) im Besonderen Teil B festgelegt.
- (4) Durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses (nach §10) können die im Besonderen Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Zugang zum Labor

Der Zugang wird nur gewährt, wenn eine Sicherheitsbelehrung erfolgt ist und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung verwendet wird.

II. Abschnitt Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen, Arten der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

- (1) Im Besonderen Teil B werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach **Art und Zahl** bestimmt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil B festgelegte Prüfungsart eines Moduls aus wichtigen Gründen

im Einzelfall für die Teilnehmer/innen des Orientierungssemesters abgeändert werden. Der Beschluss ist innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters zu fassen und in geeigneter Weise den Teilnehmerinnen bekanntzugeben.

- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils B zugeordneten Lehrveranstaltung (studienbegleitende Prüfungsleistung) oder die Stoffgebiete mehrerer Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung).
- (3) Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt. Prüfungen werden in der Regel während der Prüfungszeit außerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters erbracht.
- (4) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil B in folgender Art erbracht werden:
 - mündliche Prüfung
 - Referat
 - Klausur
 - Laborarbeit
 - Studienarbeit
 - Take-Home-Exam
 - Portfolio
 - Entwurf
 - Übung
 - praktische Arbeit
 - Test
- (5) Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Prüfungsvorleistungen stehen in der Regel in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu den Prüfungsleistungen. Im Besonderen Teil B werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsvorleistungen festgelegt, die im Studium im Orientierungssemester zu erbringen sind. Ist die Prüfungsvorleistung nicht fristgerecht erbracht, wird die zugehörige Prüfungsleistung als nicht bestanden gewertet (Note = 5,0).
- (6) Studienleistungen sind im Rahmen der Prüfungen zu erbringen, denen sie zugeordnet sind.
- (7) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in der Tabelle 1 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (8) Im Verlauf von Lehrveranstaltungen können Tests angeboten werden, deren Ergebnis für die Note mit maximal 20 % gewichtet werden darf. Die Teilnahme dient der Verbesserung der Note. Die Entscheidung darüber, ob derartige Tests angeboten werden, trifft der Leiter der Lehrveranstaltung; er legt auch die Gewichtung fest.
- (9) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ein fachärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der oder dem Studierenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung gestellt werden.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

Für mündliche Prüfungsleistungen gilt § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Teil A.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

Für schriftliche Prüfungsleistungen gilt § 18 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Teil A.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

Für Prüfer und Beisitzer gelten die Bestimmungen des § 13 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Teil A.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Fristen, Bestehen des Orientierungssemesters, Wiederholung

- (1) Die im Besonderen Teil B vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen müssen zum Ende des Orientierungssemesters erbracht sein. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Noten gilt § 19 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Teil A.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.
- (3) Das Orientierungssemester ist bestanden, wenn die Module „Qualifizierung Mathematik“ und „Überfachliche Qualifizierung“ mit mindestens der Note 4,0 bestanden wurden und die vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Ferner muss die Teilnahme an den im Besonderen Teil B vorgesehenen Modulen im Ausbildungsbereich der IHK sowie im Modul „Fachliche Orientierung“ und im Modul „Individuelle Orientierung“ nachgewiesen werden. Ein erfolgreich bestandenes Orientierungssemester TWIN! schließt eine Teilnahme am Programm Erfolgreich Starten aus.
- (4) Eine Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ist aufgrund der Konstruktion des Orientierungssemesters nicht möglich.
- (5) Das Orientierungssemester kann nicht wiederholt werden. Eine Ausnahme besteht für Studierende, die wegen Krankheit oder aufgrund von § 61 Abs. 3 LHG für die Dauer des Orientierungssemesters beurlaubt wurden. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleiben unberührt.
- (6) Für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 PflZG sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung legt der Prüfungsausschuss auf Antrag individuell angemessene Fristen fest.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Studien- und Prüfungsleistungen, der Prüfungen im Studium im Orientierungssemester TWIN! sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben ist für das Studium im Orientierungssemester ein Prüfungsausschuss zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Von jeder beteiligten Fakultät wird ein Professor als Mitglied bestellt. Den Vorsitz führt der Prorektor für Studium und Lehre sowie Internationales. Ein Stellvertreter wird aus dem Kreis der bestellten Professoren gewählt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für be-

sondere Aufgaben sowie Mitarbeiter der Hochschulverwaltung können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen übertragen. In Zweifelsfällen, bei denen kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, muss der Prüfungsausschuss entscheiden. In Angelegenheiten, deren Dringlichkeit es ausschließt, dass der Prüfungsausschuss in einer kurzfristig einberufenen Sitzung oder im Umlaufverfahren entscheidet, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und informiert die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber unverzüglich.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses besteht ein zentrales Prüfungsamt in der Hochschulverwaltung.

III. Abschnitt Zertifikat

§ 11 Abschluss, Zertifikat

- (1) Bei Bestehen des Orientierungssemesters erhält der Teilnehmer ein gemeinsames Zertifikat der Kooperationspartner. Das Zertifikat enthält Name und Vorname, Geburtsdatum; Geburtsort sowie eine Übersicht der absolvierten Module. Das Zertifikat wird vom Rektor der Hochschule, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Hauptgeschäftsführer sowie der Geschäftsbereichsleiterin Aus- und Weiterbildung der IHK Karlsruhe unterzeichnet.
- (2) Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die das Orientierungssemester nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung am Orientierungssemester TWIN!

§ 12 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von TWIN! erbracht wurden, werden auf ein späteres dem gewählten Fachbereich entsprechendes Bachelorstudium an der Hochschule angerechnet.
- (2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen im Orientierungssemester TWIN! werden bei einem nachfolgenden Bachelor-Studium an der Hochschule nicht als Fehlversuche gewertet.
- (3) Das Studium im Orientierungssemester TWIN! wird nicht auf die Regelstudienzeit eines nachfolgenden Studiums an der Hochschule angerechnet. Die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums an der Hochschule gilt nicht als Studiengangwechsel.

B. Besonderer Teil B

§ 13 Tabellen zum Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – TWIN!

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor		

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
 (V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ siehe § 5 Abs. 7.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ siehe § 5 Abs. 7.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ue = Übungen	PA = Praktische Arbeit
THE = Take-Home-Exam	T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 12. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

LV = Lehrveranstaltung

Orientierungssemester TWIN!							Abschluss: Zertifikat				Tabelle 1	
Überfachlicher Bereich (IHK Karlsruhe und Hochschule Karlsruhe)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
	Individuelle Orientierung	1	9	0	S	-	-	-	-	-	-	-

Ausbildungsbereich (IHK Karlsruhe)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
	Fachliche Orientierung (Berufsschulunterricht während der Vorlesungszeit im Semester, Stundenplanverzahnung mit dem gleichnamigen Modul an der Hochschule)	1	8	0	Regelung durch die IHK							
	Praktische Orientierung (ganztags im Betrieb, vor dem Vorlesungsbeginn)*	-	-*		Regelung durch die IHK							

*Das Modul „Praktische Orientierung“ wird bei der Anzahl der SWS nicht einberechnet, weshalb in der Tabelle dazu keine Angabe gemacht wird.

Studienbereich (Hochschule Karlsruhe)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Vo- raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
	Überfachliche Qualifizierung	1	5	3	S	-	-	-	ST/S	-	-	
	Qualifizierung Mathematik	1	8	7	1.V + 2.Ü	-	-	2.Ue/1S	1.KI/120	-	1	
	Fachliche Orientierung (akademische Lehrveranstaltung/en)*	1	Siehe dazu die Tabellen in der SPO Teil B zu den Lehrveranstaltungsmodulen des ersten Lehrplansemesters der beteiligten Bachelorstudiengänge*									

* Die Lehrveranstaltungen des Moduls „Fachliche Orientierung“ an der Hochschule werden pro Teilnehmer*in festgelegt.

Orientierungssemester TWIN!				Abschluss: Zertifikat			Tabelle 2
Prüfungen im Studienbereich							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodu- le / Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht in- nerhalb der FP	Gewicht der FP für Ge- samtnote	Bemerkung
	Mathematik		Qualifizierung Mathematik	1	1	-	-
	Schlüsselkompeten- zen		Überfachliche Qualifizierung	1	1	-	-
	Prüfung in einem Fach der beteiligten Bachelorstudiengän- ge*		Fachliche Orientierung (an der Hoch- schule)	1	1	-	optional

*Prüfungen im Modul „Fachliche Orientierung“ sind optional, weshalb in der Tabelle oben keine Angaben gemacht werden. Die Prüfungszulassung erfolgt durch den jeweiligen Dozenten.

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 17.12.2020

Der Rektor

gez.
Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 18.12.2020